



Rechtsausschuss

2022/0032(COD)

1.12.2022

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)
(COM(2022)0046 – C9-0039/2022 – 2022/0032(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Tiemo Wölken

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme des Rechtsausschusses zum Chip-Gesetz begrüßt den Vorschlag der Kommission und das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken, indem die technologische Führungsposition der EU in der Halbleiterbranche ausgebaut wird. Die Schaffung eines starken europäischen Halbleiter-Ökosystems ist von größter Bedeutung, um die technologische Unabhängigkeit der EU in Zukunft sicherzustellen und den Status der EU als Zentrum für Spitzentechnologie in wesentlichen Wirtschaftszweigen – von der Automobilindustrie und der industriellen Fertigung bis hin zur Luftfahrt und zum Gesundheitswesen – zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Rechtsausschusses wird Folgendes vorgeschlagen: Zum einen soll die Rolle des quelloffenen geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Halbleitertechnologie gestärkt werden, um die Einführung und Entwicklung dieser grundlegenden Technologie in wesentlichen Wirtschaftszweigen zu fördern. Zum anderen soll im gesamten Text für Rechtsklarheit in Bezug auf die Behandlung vertraulicher Informationen und des geistigen Eigentums gesorgt werden, insbesondere in Bezug auf die Übermittlung und den Zugang in Drittstaaten.

1. Quelloffene Entwicklung und Lizenzierung

Der Verfasser der Stellungnahme des Rechtsausschusses ist der festen Überzeugung, dass die Entwicklung und kostenlose Lizenzierung von quelloffenem geistigem Eigentum als Eckpfeiler für die Schaffung eines innovativen europäischen Halbleiter-Ökosystems dienen kann.

Die offene Verbreitung von Wissen und Informationen ist von entscheidender Bedeutung, um dynamische und gleiche Geschäftsentwicklungsmöglichkeiten in der Halbleiterbranche, insbesondere für KMU, sicherzustellen. Der Einsatz von quelloffener Hardware und Software kann das Hindernis für die Entwicklung innovativer Systeme auf Chips und anderer technologischer Lösungen für wesentliche Wirtschaftszweige wie die Automobilindustrie, die industrielle Automatisierung und das Gesundheitswesen drastisch verringern.

Quelloffenes geistiges Eigentum kann als Alternative zu kostspieligen Lizenzen für geschütztes geistiges Eigentum dienen, von denen ein Großteil von nicht in der EU ansässigen Dritten gehalten wird. Der Schutz des geistigen Eigentums in der Halbleiterbranche stellt daher ein Hindernis für die technologische Unabhängigkeit der EU in diesem Bereich dar. Die Entwicklung von quelloffenem geistigen Eigentum kann mit anderen Worten direkt zur technologischen Unabhängigkeit der EU beitragen. Vor diesem Hintergrund sollte sich die EU um die Entwicklung eines umfassenden quelloffenen Halbleiter-Ökosystems bemühen.

Dazu sollte mit dem Chip-Gesetz die Entwicklung und Pflege von quelloffenen Referenzentwürfen und -standards gefördert und priorisiert werden, auch die Entwicklung von quelloffenen Rechnerarchitekturen wie RISC-V als Alternative zu geschützten Lösungen und von äußerst kritischen Entwurfstools wie quelloffenen Tools für die elektronische Designautomatisierung (EDA) und die computerunterstützte Konstruktion (CAD).

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird vorgeschlagen, eine neue Erwägung 15a hinzuzufügen und Artikel 4 über die Ziele der Initiative „Chips für Europa“ zu ändern, um diesem neuen

Schwerpunkt, der auf der Entwicklung von quelloffenem geistigen Eigentum liegt, Rechnung zu tragen.

2. Behandlung von geistigem Eigentum

Der Vorschlag der Kommission enthält ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, da nicht deutlich genug auf verschiedene Kategorien vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums Bezug genommen wird, die für die Halbleiterbranche besonders wichtig sind, in der geistiges Eigentum eine große Rolle spielt. Daher wird vorgeschlagen, im gesamten Vorschlag deutlicher zwischen diesen Kategorien zu unterscheiden.

Darüber hinaus ist der Verfasser der Stellungnahme zwar der Ansicht, dass quelloffenes geistiges Eigentum Vorrang haben und die Nutzung von geschützten Technologien und geschütztem geistigen Eigentum nach Möglichkeit ersetzen sollte, er räumt jedoch ein, dass der Austausch von geistigem Eigentum durch einen auf gegenseitigem Respekt beruhenden Rahmen geregelt werden sollte. Dies ist besonders wichtig, da Verstöße auf Märkten in Drittstaaten durch Diebstahl, Industriespionage, unerlaubtes Kopieren oder Verstöße gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen in Spitzentechnologiebereichen wie der Halbleiterbranche ein zunehmendes Problem darstellen. Dies schadet der EU nicht nur in kommerzieller Hinsicht, sondern könnte angesichts der zentralen Rolle der Halbleitertechnologie in unserem Alltag auch die Verteidigungsinteressen der EU und die nationale Sicherheit gefährden.

Daher wird ein neuer Artikel 27a und eine entsprechende Erwägung 59a über die internationale Übermittlung von vertraulichen Informationen, Betriebsgeheimnissen und geistigem Eigentum sowie den internationalen Zugang zu derartigen Informationen vorgeschlagen. In diesem neuen Artikel wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum außerhalb der Union übermittelt werden können. Dabei sollen nicht die Vorschriften für geistiges Eigentum geändert werden, sondern es soll vielmehr die wirksame Durchsetzung des bestehenden Rahmens auch in Drittstaaten unterstützt werden, wobei der begrenzte Anwendungsbereich dieser Verordnung zu beachten ist.

Fazit

Dem Verfasser der Stellungnahme geht es in erster Linie darum, die Verbreitung von quelloffenen Lizenzen und quelloffenem geistigen Eigentum in der Halbleiterbranche als potenziellen Katalysator für die technologische Unabhängigkeit der EU zu fördern und allen Marktteilnehmern – von unabhängigen Entwicklern und KMU bis hin zu multinationalen Unternehmen – einen fairen Zugang zu dieser grundlegenden Technologie zu gewähren.

Darüber hinaus werden Klarstellungen zum in der Verordnung vorgesehenen Rahmen für geistiges Eigentum vorgeschlagen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf fairen Bedingungen für die internationale Übertragung von geistigem Eigentum und die Durchsetzung von Vorschriften über geistiges Eigentum in Drittstaaten liegt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Es sollte ein Rahmen für die Stärkung der Resilienz der Union im Bereich der Halbleitertechnik geschaffen werden, durch den zum einen Investitionen stimuliert und die **Kapazitäten** der Halbleiter-Lieferkette der Union gestärkt werden und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und **der Kommission** intensiviert wird.

Geänderter Text

(2) Es sollte ein Rahmen für die Stärkung der Resilienz der Union im Bereich der Halbleitertechnik geschaffen werden, durch den zum einen Investitionen stimuliert und die **Fähigkeiten, die Entwurfskapazität, die Sicherheit und die Anpassungsfähigkeit** der Halbleiter-Lieferkette der Union gestärkt werden und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, **der Kommission** und **den internationalen Partnern** intensiviert wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verwirklichung dieser Ziele wird durch einen Governance-Mechanismus unterstützt. **Durch diese** Verordnung wird auf Unionsebene ein Europäisches Halbleitergremium (European Semiconductor Board) eingerichtet, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt. Das Europäische Halbleitergremium wird die Kommission in spezifischen Fragen beraten und unterstützen, unter anderem

Geänderter Text

(6) Die Verwirklichung dieser Ziele wird durch einen Governance-Mechanismus unterstützt. **Mit dieser** Verordnung wird auf Unionsebene ein Europäisches Halbleitergremium (European Semiconductor Board) eingerichtet, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem **das Europäische Parlament als ständiger Beobachter teilnimmt** und die Kommission den Vorsitz führt. **Bei der Zusammensetzung des Europäischen**

bei der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung, der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Informationsaustausch zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung. Das Europäische Halbleitergremium sollte für seine im Rahmen der einzelnen Kapitel dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben gesonderte Sitzungen abhalten. In den Sitzungen können die hochrangigen Vertreter jeweils unterschiedlich zusammengesetzt sein, und die Kommission kann Untergruppen einsetzen.

Halbleitergremiums sollte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Das Europäische Halbleitergremium wird die Kommission in spezifischen Fragen beraten und unterstützen, unter anderem bei der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung, der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Informationsaustausch zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung. Das Europäische Halbleitergremium sollte für seine im Rahmen der einzelnen Kapitel dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben gesonderte Sitzungen abhalten. In den Sitzungen können die hochrangigen Vertreter jeweils unterschiedlich zusammengesetzt sein, und die Kommission kann Untergruppen einsetzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Kommission sollte klare Leitlinien in Form eines spezifischen Arbeitsprogramms zum Chip-Fonds aufstellen. Sie sollten Hinweise zu Zulässigkeit und Eignung, eindeutige Fristen, die Kriterien für finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss sowie Informationen über bereitzustellende Pflichtdokumente umfassen, unter Beachtung des Artikels 27 und der Hinweise zu der Vorbereitung von Anträgen. Informationen zur Struktur, zur finanziellen Ausstattung und zu den politischen Prioritäten des Chip-Fonds sollten ebenfalls enthalten sein. Die Kommission sollte ferner über ein spezielles Chip-Fonds-Portal der EU Orientierung in Bezug auf das Verfahren der Online-Registrierung und Online-

Antragstellung geben.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Für interessierte Dritte, insbesondere Start-up-Unternehmen und KMU, sollte die Kommission klare und ohne Weiteres verfügbare Leitlinien zu den Bedingungen für die Entwicklung von und den Zugang zu Pilotanlagen sowie zur Kompatibilität und Zugänglichkeit der virtuellen Entwurfsplattformen der Union bereitstellen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Angesichts der Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation sollten das Europäische Halbleitergremium und die Kommission klare und unmittelbar anwendbare Leitlinien zu den Zugangsmodalitäten und zu Software und Hardware für die Beteiligung Dritter an Projekten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, festlegen. Innerhalb der Strukturen des Europäischen Halbleitergremiums, in internationalen Foren wie dem EU-US-Handels- und Technologierat und im Rahmen anderer Abkommen und Strategien der Union mit Drittländern, darunter auch in Bezug die internationale Weitergabe vertraulicher Informationen, sollte für Orientierung

gesorgt werden, um bestehende Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zu überwinden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Einschränkungen aufgrund der derzeitigen fragmentierten Bemühungen um öffentliche und private Investitionen zu überwinden, die Integration und gegenseitige Bereicherung der laufenden Programme und deren Investitionserträge zu begünstigen sowie zur Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der Union in Bezug auf Halbleiter als Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Union und ihrer Mitgliedstaaten, eine führende Rolle in der digitalen Wirtschaft zu spielen, sollte die Initiative „Chips für Europa“ eine bessere Koordinierung und engere Synergien zwischen den bestehenden Finanzierungsprogrammen auf Unions- und auf nationaler Ebene, eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sowie zusätzliche gemeinsame Investitionen mit den Mitgliedstaaten erleichtern. Die Initiative ist so konzipiert, dass bei ihrer Umsetzung Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und von an den bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländern sowie des Privatsektors gebündelt werden. Der Erfolg der Initiative kann daher nur **auf** gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union **aufbauen**, um sowohl die beträchtlichen Kapitalkosten mitzutragen als auch die breite Verfügbarkeit virtueller Entwurfs-, Test- und Pilotressourcen sowie

Geänderter Text

(13) Um die Einschränkungen aufgrund der derzeitigen fragmentierten Bemühungen um öffentliche und private Investitionen zu überwinden, die Integration und gegenseitige Bereicherung der laufenden Programme und deren Investitionserträge zu begünstigen sowie zur Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der Union in Bezug auf Halbleiter als Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Union und ihrer Mitgliedstaaten, eine führende Rolle in der digitalen Wirtschaft zu spielen, sollte die Initiative „Chips für Europa“ eine bessere Koordinierung und engere Synergien zwischen den bestehenden Finanzierungsprogrammen auf Unions- und auf nationaler Ebene, eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sowie zusätzliche gemeinsame Investitionen mit den Mitgliedstaaten erleichtern. Die Initiative ist so konzipiert, dass bei ihrer Umsetzung Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und von an den bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländern sowie des Privatsektors gebündelt werden. Der Erfolg der Initiative kann daher nur **an** gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union **gemessen werden**, um sowohl die beträchtlichen Kapitalkosten mitzutragen als auch die breite Verfügbarkeit virtueller Entwurfs-, Test- und Pilotressourcen sowie

die Verbreitung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Angesichts des besonderen Charakters der betreffenden Maßnahmen sollten die Ziele der Initiative, insbesondere die Maßnahmen unter dem „Chip-Fonds“, gegebenenfalls auch durch eine Mischfinanzierungsfazilität im Rahmen des Fonds „InvestEU“ gefördert werden.

die Verbreitung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Angesichts des besonderen Charakters der betreffenden Maßnahmen sollten die Ziele der Initiative, insbesondere die Maßnahmen unter dem „Chip-Fonds“, gegebenenfalls auch durch eine Mischfinanzierungsfazilität im Rahmen des Fonds „InvestEU“ gefördert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Initiative sollte auf soliden Erkenntnissen aufbauen und Synergien mit Maßnahmen stärken, die derzeit von der Union und den Mitgliedstaaten durch Programme (insbesondere „Horizont Europa“ und das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ eingerichtete Programm „Digitales Europa“) sowie durch Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich der Halbleiter und der Entwicklung von Teilen der Lieferkette mit dem Ziel unterstützt werden, die Union bis 2030 als weltweiten Akteur auf dem Gebiet der Halbleitertechnik und ihrer Anwendungen zu stärken und ihren globalen Anteil an der **Fertigung** zu steigern. Ergänzend zu diesen Tätigkeiten **gäbe** es im Rahmen der Initiative auch eine enge Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren, unter anderem der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses

Geänderter Text

(15) Die Initiative sollte auf soliden Erkenntnissen aufbauen und Synergien mit Maßnahmen stärken, die derzeit von der Union und den Mitgliedstaaten durch Programme (insbesondere „Horizont Europa“ und das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Programm „Digitales Europa“) sowie durch Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich der Halbleiter und der Entwicklung von Teilen der Lieferkette mit dem Ziel unterstützt werden, die Union bis 2030 als weltweiten Akteur auf dem Gebiet der Halbleitertechnik und ihrer Anwendungen zu stärken und ihren globalen Anteil an der **Chip-Fertigung** zu steigern. Ergänzend zu diesen Tätigkeiten **sollte** es im Rahmen der Initiative auch eine enge Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren **geben**, unter anderem der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Mit der Initiative sollten, soweit dies möglich ist, auch quelloffene, auf offener Wissenschaft basierende und offen zugängliche Innovationen unterstützt werden, da diese als Katalysator für neue Ideen fungieren. Solche Innovationen können erheblich zur Gewinnung neuen Wissens beitragen und die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern. Die offene Verbreitung von Wissen und Informationen, auch durch offene Standardisierung, sollte als wesentlich für die Sicherstellung dynamischer, positiver und gleicher Geschäftsentwicklungsmöglichkeiten in der Halbleiterbranche, insbesondere für KMU, angesehen werden; dazu sollten offene Referenzentwürfe und offene Standards gefördert werden. Der Einsatz von quelloffener Hardware und Software kann die Hürden für die Entwicklung innovativer System-On-Chips und anderer technologischer Lösungen für wichtige Märkte wie die Automobilindustrie, die industrielle Automatisierung und die Gesundheitsversorgung drastisch absenken und als Alternative zur Lizenzierung von geistigem Eigentum durch nicht in der EU ansässige Dritte dienen, wodurch die technologische Unabhängigkeit der Union gestärkt wird. Dadurch können auch die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Forschung und Entwicklung im Bereich der europäischen Halbleiter-Lieferkette verbessert werden. Angesichts dieser Vorteile sollte sich die Union

darum bemühen, ein Open-Source-Ökosystem im Halbleitersektor zu entwickeln, indem sie auf bestehenden Initiativen zu freier und quelloffener Software, freiem Zugang und offener Wissenschaft, darunter das Programm ISA 2 und dessen Nachfolger, „Interoperables Europa“, aufbaut und gegebenenfalls durch die Vergabe öffentlicher Aufträge ihre Marktmacht steigert. Open-Source-Innovationen können als Grundlage für Innovation dienen und europäischen Unternehmen, insbesondere in vertikalen Branchen, Instrumente und Wissen an die Hand geben, um Halbleitertechnologien zu nutzen und ihre eigenen Geschäftsmodelle aufzubauen; sie sollten der Entwicklung proprietären geistigen Eigentums nicht entgegenstehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bietet ein offener EU-Fertigungsbetrieb von ihm unabhängigen Unternehmen Produktionskapazitäten an, sollte er eine angemessene und wirksame funktionale Trennung vornehmen, umsetzen und aufrechterhalten, um einen Austausch vertraulicher Informationen zwischen der internen und der externen Fertigung zu verhindern. Dies sollte für alle Informationen gelten, die in der Entwurfsphase und im Rahmen der Front-End- oder Back-End-Fertigungsprozesse gewonnen werden.

Geänderter Text

(20) Bietet ein offener EU-Fertigungsbetrieb von ihm unabhängigen Unternehmen Produktionskapazitäten an, sollte er eine angemessene und wirksame funktionale Trennung vornehmen, umsetzen und aufrechterhalten, um einen Austausch vertraulicher Informationen zwischen der internen und der externen Fertigung zu verhindern. Dies sollte für alle Informationen gelten, die in der Entwurfsphase und im Rahmen der Front-End- oder Back-End-Fertigungsprozesse gewonnen werden, ***darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie Inhalte, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Für den Binnenmarkt wären gemeinsame Normen für grüne, vertrauenswürdige und sichere Chips von großem Nutzen. Künftige intelligente Geräte, Systeme und Vernetzungsplattformen werden sich auf fortgeschrittene Halbleiterkomponenten stützen und in Bezug auf Umweltverträglichkeit, Vertrauenswürdigkeit und Cybersicherheit Anforderungen erfüllen müssen, die weitgehend von den Merkmalen der zugrunde liegenden Technik abhängen werden. Zu diesem Zweck sollte die Union Referenzverfahren für die Zertifizierung entwickeln und die Industrie verpflichten, solche Verfahren für bestimmte Sektoren und Techniken mit potenziell hoher sozialer Wirkung gemeinsam zu entwickeln.

Geänderter Text

(27) Für den Binnenmarkt wären gemeinsame Normen **und die Interoperabilität** für grüne, vertrauenswürdige und sichere Chips von großem Nutzen. Künftige intelligente Geräte, Systeme, **Netzwerke** und Vernetzungsplattformen werden sich auf fortgeschrittene Halbleiterkomponenten stützen und in Bezug auf Umweltverträglichkeit, Vertrauenswürdigkeit und Cybersicherheit Anforderungen erfüllen müssen, die weitgehend von den Merkmalen der zugrunde liegenden Technik abhängen werden. Zu diesem Zweck sollte die Union Referenzverfahren für die Zertifizierung entwickeln und die Industrie verpflichten, solche Verfahren für bestimmte Sektoren und Techniken mit potenziell hoher sozialer Wirkung gemeinsam zu entwickeln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Alle einschlägigen Erkenntnisse, einschließlich Informationen **einschlägiger Interessenträger** und **Industrieverbände**, sollten dem Europäischen Halbleitergremium übermittelt werden, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen **hochrangigen** Vertretern **der Mitgliedstaaten** zu ermöglichen und damit diese Informationen in eine Übersicht für die Überwachung der Halbleiter-Wertschöpfungsketten aufgenommen

Geänderter Text

(31) Alle einschlägigen Erkenntnisse, einschließlich Informationen, **unter anderem von relevanten Akteuren** und **Industrieverbänden**, sollten dem Europäischen Halbleitergremium übermittelt werden, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen **den ernannten** Vertretern **und offiziellen Beobachtern** zu ermöglichen und damit diese Informationen in eine Übersicht für die Überwachung der Halbleiter-Wertschöpfungsketten aufgenommen

werden können.

werden können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Das Europäische Halbleitergremium und die Kommission sollten sich darum bemühen, internationale Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Verfahrens zu bewegen und die Ergebnisse und gemeinsame Strategien in Foren wie dem EU-US-Handels- und Technologierat sowie in bilateralen und multilateralen Treffen mit gleichgesinnten Ländern und Regierungen zu erörtern. Gegebenenfalls sollten Vertreter von Drittländern ersucht werden, sich an das Europäische Halbleitergremium oder seine Untergruppen zu wenden und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Um für einen koordinierten und ganzheitlichen Überwachungsmechanismus zu sorgen, sollte das Europäische Halbleitergremium bestrebt sein, im Rahmen seiner Überwachung der Lieferkette die Ziele der EU-Initiative für kritische Rohstoffe zu berücksichtigen, was auch die diesbezügliche Koordinierung durch das Europäische Halbleitergremium umfasst. Diese Überwachung sollte auch eine Bewertung umfassen, wie sich eine

Verlagerung der Lieferanten von Rohstoffen und Komponenten in Länder außerhalb der Union im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates auswirkt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Zur Durchführung dieser Überwachungstätigkeiten benötigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise bestimmte Informationen, die unter Umständen nicht öffentlich zugänglich sind, wie z. B. Informationen über die Rolle eines einzelnen Unternehmens innerhalb der Halbleiter-Wertschöpfungskette. In diesen begrenzten Fällen, in denen dies für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten erforderlich und verhältnismäßig ist, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Informationen von dem betreffenden Unternehmen anfordern können.

Geänderter Text

(33) Zur Durchführung dieser Überwachungstätigkeiten benötigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise bestimmte Informationen, die unter Umständen nicht öffentlich zugänglich sind, wie z. B. Informationen über die Rolle eines einzelnen Unternehmens innerhalb der Halbleiter-Wertschöpfungskette. In diesen begrenzten Fällen, in denen dies für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten erforderlich und verhältnismäßig ist, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Informationen von dem betreffenden Unternehmen anfordern können.

Gegebenenfalls sollten solche Informationen streng vertraulich und nach festgelegten und klaren Leitlinien behandelt werden, um sensible Geschäfts-, Wirtschafts- und Sicherheitsinformationen zu schützen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Wenn die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des in Artikel 15 dargelegten Überwachungsmechanismus

Informationen von Vertretungsorganisationen von Unternehmen oder einzelnen Unternehmen anfordern, sollten sie, soweit erforderlich und verhältnismäßig, Informationen über die Einhaltung der im nationalen Recht oder Unionsrecht vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, der sozialen Rechte, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt anfordern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission informieren, wenn relevante Faktoren auf eine potenzielle Halbleiterkrise hindeuten. Um für koordinierte Maßnahmen zur Bewältigung solcher Krisen zu sorgen, sollte die Kommission beim Eingehen von Warnhinweisen von Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen, ***einschließlich*** Informationen internationaler Partner, eine ***außerordentliche*** Sitzung des Europäischen Halbleitergremiums einberufen, um zu bewerten, ob die Krisenstufe aktiviert werden muss, und um zu erörtern, ob es angemessen, notwendig und verhältnismäßig sein könnte, dass die Mitgliedstaaten eine koordinierte gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen. Die Kommission sollte Konsultationen und eine Zusammenarbeit mit betreffenden Drittländern aufnehmen, um Störungen in der internationalen Lieferkette im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und unbeschadet der im Vertrag für internationale Übereinkünfte vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu bewältigen.

Geänderter Text

(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission informieren, wenn relevante Faktoren auf eine potenzielle Halbleiterkrise hindeuten. Um für koordinierte Maßnahmen zur Bewältigung solcher Krisen zu sorgen, sollte die Kommission beim Eingehen von Warnhinweisen von Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen, ***wie z. B.*** Informationen internationaler Partner, eine Sitzung des Europäischen Halbleitergremiums einberufen, um zu bewerten, ob die Krisenstufe aktiviert werden muss, und um zu erörtern, ob es angemessen, notwendig und verhältnismäßig sein könnte, dass die Mitgliedstaaten eine koordinierte gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen. Die Kommission sollte Konsultationen und eine Zusammenarbeit mit betreffenden Drittländern aufnehmen, um Störungen in der Lieferkette im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und unbeschadet der im Vertrag für internationale Übereinkünfte vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu bewältigen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Im Rahmen der Überwachung sollten die zuständigen nationalen Behörden auch eine Bestandsaufnahme der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen vornehmen, die innerhalb der Halbleiter-Lieferkette in der Union tätig sind, und diese Informationen der Kommission übermitteln.

Geänderter Text

(35) Im Rahmen der Überwachung sollten die zuständigen nationalen Behörden auch eine Bestandsaufnahme der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen vornehmen, die innerhalb der Halbleiter-Lieferkette in der Union tätig sind, und diese Informationen der Kommission übermitteln, **wobei der Schutz vertraulicher Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, zu berücksichtigen ist.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Zur **Gewährleistung** einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten **Parteien** die Vertraulichkeit der **im Rahmen der Durchführung** ihrer **Tätigkeiten** erlangten Informationen und Daten wahren. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstige Personen, die unter Aufsicht dieser Behörden tätig sind, sowie Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten sollten keine Informationen weitergeben, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

Geänderter Text

(59) Zur **Sicherstellung** einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten **Akteure** die Vertraulichkeit der **in Wahrnehmung** ihrer **Aufgaben** erlangten Informationen und Daten, **darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, streng** wahren. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstige Personen, die unter Aufsicht dieser Behörden tätig sind, sowie Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten sollten keine Informationen weitergeben, die sie im

Dies sollte auch für das Europäische Halbleitergremium und den Halbleiterausschuss gelten, die mit dieser Verordnung eingerichtet werden. Die Kommission sollte gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte erlassen können, um die praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen im Rahmen der Einholung von Informationen festzulegen.

Rahmen dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dies sollte auch für das Europäische Halbleitergremium und den Halbleiterausschuss gelten, die mit dieser Verordnung eingerichtet werden. Die Kommission sollte gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte erlassen können, um die praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen, **darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte**, im Rahmen der Einholung von Informationen festzulegen. **Jede Verletzung dieser Vertraulichkeit sollte eine vollständige Untersuchung durch die Kommission zur Folge haben und erforderlichenfalls eine Überarbeitung der praktischen Modalitäten und Leitlinien für die Behandlung vertraulicher Informationen nach sich ziehen.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Innovative Unternehmen sind zunehmend illegalen oder wettbewerbswidrigen Praktiken ausgesetzt, die auf die widerrechtliche Aneignung von geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen abzielen, wie Diebstahl, unerlaubtes Kopieren, Industriespionage oder Verstöße gegen Vertraulichkeitsanforderungen von außerhalb der Union, insbesondere in Hochtechnologiebereichen wie der Halbleiterbranche. Zwar sollte es ein klares Ziel der Union sein, mehr Wissen zum Nutzen aller zu schaffen und es mit internationalen Partnern zu teilen, insbesondere, soweit dies möglich ist,

durch die Förderung der quelloffenen Entwicklung durch öffentliche Mittel und die Anwendung des Grundsatzes „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“, doch könnte die rechtswidrige Nutzung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen in der Halbleiterbranche die Ziele des Chip-Gesetzes gefährden, indem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums daran gehindert werden, aus ihren Innovationsanstrengungen legitime Vorreiterrenditen zu erzielen, und so die Anreize für private Investitionen verringert werden. Da die bestehenden Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums in Drittstaaten nicht wirksam durchgesetzt werden, könnten Anreize für Innovationstätigkeiten über die Grenzen des Binnenmarkts hinaus untergraben werden. Diese Verordnung sollte daher die wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Halbleitersektor unter uneingeschränkter Achtung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Rechtsakte der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2004/48/EG und der Richtlinie (EU)2019/790, sicherstellen. Zu diesem Zweck sollte sich die Kommission auch darum bemühen, gemäß Artikel 217 AEUV bilaterale und multilaterale internationale Übereinkünfte zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu schließen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser

PE736.697v02-00

Geänderter Text

(62) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser

18/37

AD\1268032DE.docx

Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Auswahl von Konsortien für eine europäische Chip-Infrastruktur und in Bezug auf das Verfahren zur Einrichtung von Kompetenzzentren und zur Festlegung von deren Aufgaben sowie das Verfahren zur Einrichtung des Netzes Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung der Krisenstufe in einer Halbleiterkrise zur Ermöglichung einer raschen und koordinierten Reaktion sowie auf die Festlegung der praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ ausgeübt werden.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Halbleiter-Lieferkette“ ist das System der Tätigkeiten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen,

Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Auswahl von Konsortien für eine europäische Chip-Infrastruktur und in Bezug auf das Verfahren zur Einrichtung von Kompetenzzentren und zur Festlegung von deren Aufgaben sowie das Verfahren zur Einrichtung des Netzes Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung der Krisenstufe in einer Halbleiterkrise zur Ermöglichung einer raschen und koordinierten Reaktion sowie auf die Festlegung der praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen, **darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte**, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ ausgeübt werden.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

4. „Halbleiter-Lieferkette“ ist das System der Tätigkeiten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen,

Ressourcen und Dienstleistungen, die mit der Herstellung von Halbleitern verbunden sind, einschließlich Rohstoffen, Fertigungsausrüstung, Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung und Packaging;

Ressourcen und Dienstleistungen, die mit der Herstellung von Halbleitern verbunden sind, einschließlich Rohstoffen, Fertigungsausrüstung, **Forschung**, Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung und Packaging;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19b. „quelloffen“ bezeichnet Inhalte wie Quellcodes, Dokumentationen und Entwurfsdokumente, die kostenlos und zu Bedingungen lizenziert, öffentlich verfügbar gemacht und verbreitet werden, die einen universellen Zugang, Vervielfältigungen, Änderungen und eine kostenlose Weiterverbreitung ohne zusätzliche Lizenzen ermöglichen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das allgemeine Ziel der Initiative besteht darin, **einen groß angelegten** technologischen Kapazitätsaufbau und **eine**

(1) Das allgemeine Ziel der Initiative besteht darin, **die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, den**

groß angelegte Innovation zu unterstützen und **in der gesamten Union** die Entwicklung und Einführung hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation zu ermöglichen, um die fortgeschrittenen Fähigkeiten der Union auf den Gebieten Entwurf, Systemintegration und Chip-Produktion zu stärken und zur Verwirklichung des grünen und digitalen Wandels beizutragen.

technologischen Kapazitätsaufbau und **Innovationen in der gesamten Union** zu unterstützen und die Entwicklung und Einführung hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation zu ermöglichen, um die fortgeschrittenen Fähigkeiten der Union auf den Gebieten Entwurf, Systemintegration und Chip-Produktion zu stärken und zur Verwirklichung des grünen und digitalen Wandels beizutragen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Aufbau **groß angelegter hochentwickelter** Entwurfskapazitäten für integrierte Halbleitertechnik. Dieses operative Ziel **wird** durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Geänderter Text

a) Aufbau **hochentwickelter und spezialisierter** Entwurfskapazitäten für integrierte Halbleitertechnik. Dieses operative Ziel **soll** durch folgende Maßnahmen verwirklicht **werden**:

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. **Aufrüstung** der Entwurfskapazitäten durch **laufende** innovative Entwicklungen, z. B. von Prozessorarchitekturen, die auf der quelloffenen RISC-V-Architektur (Rechnerarchitektur mit reduziertem Befehlssatz) beruhen;

Geänderter Text

2. **Ausbau** der Entwurfskapazitäten durch **fortlaufende** innovative Entwicklungen **auf der Grundlage fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen für den Zugang zu dem daraus resultierenden geistigen Eigentum, darunter auch, soweit möglich, die quelloffene Entwicklung und Pflege von Referenzentwürfen, Standards für quelloffene Hardware, Softwarelösungen und Entwicklungswerkzeugen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf** Prozessorarchitekturen, die auf der quelloffenen RISC-V-Architektur

(Rechnerarchitektur mit reduziertem Befehlssatz), **der quelloffenen elektronischen Entwurfsautomatisierung (EDA) und der quelloffenen computergestützten Konstruktion (CAD)** beruhen;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unterstützung bei der Gewährleistung der Skalierbarkeit, der Sicherheitszertifizierung und der Sicherheit von Befehlssatzarchitekturen, einschließlich quelloffener Lösungen wie RISC-V, für den Einsatz in vertikalen Marktsektoren wie der Automobilindustrie, der industriellen Fertigung und dem Gesundheitswesen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unterstützung **einer groß angelegten Innovation** durch Zugang zu neuen oder bestehenden Pilotanlagen für Versuch, Erprobung und Validierung neuer Entwurfskonzepte zur Umsetzung von Schlüsselfunktionen wie neuartige Werkstoffe und Architekturen für die Leistungselektronik zur Förderung **einer nachhaltigen Energienutzung** und Elektromobilität, geringerer Energieverbrauch, Sicherheit, höhere Rechenleistung oder Integration bahnbrechender Technik wie neuromorphe und eingebettete KI-Chips, integrierte Fotonik, Graphen- und andere 2D-

2. Unterstützung **der Innovation durch diskriminierungsfreien Zugang, auch für Start-up-Unternehmen und KMU**, zu neuen oder bestehenden Pilotanlagen für Versuch, Erprobung und Validierung neuer **und sich entwickelnder bestehender** Entwurfskonzepte zur Umsetzung von Schlüsselfunktionen wie neuartige Werkstoffe und Architekturen für die Leistungselektronik zur Förderung **erneuerbarer Energien** und der Elektromobilität, geringerer Energieverbrauch, **verbesserte Energie- und Ressourceneffizienz, Verringerung der Umweltauswirkungen der Fertigung**,

Materialtechnik;

Sicherheit, höhere Rechenleistung oder Integration bahnbrechender Technik wie neuromorphe und eingebettete KI-Chips, integrierte Fotonik, Graphen- und andere 2D-Materialtechnik;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Aufbau fortgeschrittener technologischer und ingenieurstechnischer Kapazitäten zur Beschleunigung der innovativen Entwicklung von Quantenchips;

Geänderter Text

c) Aufbau fortgeschrittener technologischer und ingenieurstechnischer Kapazitäten zur Beschleunigung **von Innovationen, wie** der innovativen Entwicklung von Quantenchips;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Stärkung der Kapazitäten und Bereitstellung eines breiten Spektrums an Fachwissen für alle Beteiligten, einschließlich als Endnutzer auftretender KMU und Start-up-Unternehmen, um den Zugang zu den genannten Kapazitäten und Einrichtungen und deren wirksame Nutzung zu erleichtern;

Geänderter Text

1. Stärkung der Kapazitäten und Bereitstellung eines breiten Spektrums an Fachwissen für alle Beteiligten, einschließlich als Endnutzer auftretender KMU und Start-up-Unternehmen, um den Zugang zu den genannten Kapazitäten und Einrichtungen und deren wirksame Nutzung zu erleichtern, **und, soweit verfügbar, Unterstützung der Einführung quelloffener Lösungen;**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen

Geänderter Text

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen

im Rahmen des in Artikel 5 Buchstabe d genannten Bestandteils der Initiative **kann** ein europäisches Netz der Kompetenzzentren für Halbleitertechnik (im Folgenden das „Netz“) eingerichtet **werden**.

im Rahmen des in Artikel 5 Buchstabe d genannten Bestandteils der Initiative **wird** ein europäisches Netz der Kompetenzzentren für Halbleitertechnik (im Folgenden das „Netz“) eingerichtet.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Unterstützung der Einführung quelloffener Lösungen, soweit verfügbar und angezeigt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Geschäftsplan mit einer Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit des Projekts und Informationen über geplante öffentliche Hilfen;

b) Geschäftsplan mit einer Bewertung der finanziellen **und technischen** Tragfähigkeit des Projekts und Informationen über geplante öffentliche Hilfen. **Alle Daten und Unterlagen, die zusammen mit diesem Antrag eingereicht werden, sind zu schützen, insbesondere vertrauliche Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten, sowie Inhalte, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens gemäß der Richtlinie (EU) 2021/0104 (CSRD);

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission bearbeitet den Antrag zügig, entscheidet darüber zeitnah und benachrichtigt den Antragsteller hiervon.

Die Kommission **fordert zusätzliche Informationen an, wenn dies für die Vervollständigung des Antrags erforderlich ist; sie** bearbeitet den Antrag zügig, entscheidet darüber zeitnah und benachrichtigt den Antragsteller hiervon.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Halbleitergremium einen jährlichen Bericht zur Bewertung der Regelkonformität von Auskunftsersuchen sowie der Art und des Ausmaßes der angeforderten Informationen, insbesondere von KMU. Sie ermittelt gegebenenfalls, ob eine weitere Straffung der Verfahren notwendig ist, und bietet weitere Unterstützung zur Steuerung der Auskunftsersuchen im Rahmen dieser Verordnung.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Erlangt ein Mitgliedstaat Kenntnis von einer möglichen Halbleiterkrise oder einer erheblichen Nachfrageschwankung oder verfügt er über konkrete und zuverlässige Informationen über andere Risikofaktoren oder Ereignisse, so warnt er unverzüglich die Kommission („Frühwarnung“).

Geänderter Text

(4) Erlangt ein Mitgliedstaat Kenntnis von einer möglichen Halbleiterkrise oder einer erheblichen Nachfrageschwankung oder verfügt er über konkrete und zuverlässige Informationen über andere Risikofaktoren oder Ereignisse, so warnt er unverzüglich die Kommission („Frühwarnung“). **Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Halbleitergremium und Vertretern der Halbleiterindustrie eine Liste konkreter Beispiele zur Klärung der Begriffe „Halbleiterkrise“, „erhebliche Schwankungen der Nachfrage“ und „sonstige Risikofaktoren“ fest, darunter auch eindeutige Benchmarks.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die zu einer unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen führt, muss eine umfassende Untersuchung durch die Kommission oder die zuständige nationale Behörde nach sich ziehen, damit die Ursachen der Verletzung und die verantwortlichen Personen ermittelt werden können. Die Kommission oder die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beheben und weitere Verstöße zu verhindern, darunter auch, sofern erforderlich, eine Überarbeitung der Leitlinien für die Verarbeitung, Speicherung und Behandlung vertraulicher Informationen gemäß den

Anforderungen dieser Verordnung und anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates und der nationalen Rechtsakte zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2004/48/EG und der Richtlinie (EU) 2019/790. Das Rechtssubjekt bzw. Unternehmen hat das Recht, die Weitergabe weiterer vertraulicher Informationen an das Rechtssubjekt oder die nationale Behörde, bei dem bzw. der es zu der unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen kam, so lange abzulehnen, bis eine Untersuchung durchgeführt wurde und auf der Grundlage dieser Untersuchung ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission richtet eine zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung dieser Informationen ein, um den Verwaltungsaufwand bei den Meldeverfahren zu verringern und das Risiko von Datenschutzverletzungen und der unbefugten Offenlegung von vertraulichen Geschäftsdaten und von Daten, die durch Rechte Dritter geschützt sind, darunter auch Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, zu reduzieren.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Anforderung der Auskünfte enthält deren Rechtsgrundlage, ist** im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig, **berücksichtigt** die rechtmäßigen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, und **enthält** die gesetzte Frist, in der die Informationen zu übermitteln sind. **Sie enthält** einen Hinweis auf die in Artikel 28 vorgesehenen Sanktionen.

Geänderter Text

(2) **Im Auskunftsersuchen muss die Rechtsgrundlage genannt werden; es muss – insbesondere** im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten – verhältnismäßig **und erforderlich sein**, die rechtmäßigen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand **berücksichtigen**, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, und die gesetzte Frist **enthalten**, in der die Informationen zu übermitteln sind. **Es muss zudem** einen Hinweis auf die in Artikel 28 vorgesehenen Sanktionen **enthalten**.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Jedes verbindliche Auskunftsersuchen, das an Unternehmen in Krisensituationen gerichtet wird, muss verhältnismäßig und auf das erforderliche Mindestmaß an Auskünften beschränkt sein. Bei Auskunftsersuchen muss der Schutz vertraulicher Informationen gemäß Artikel 27 dieser Verordnung sichergestellt werden.

Geänderter Text

ea) Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung kohärenter Leitlinien für einen - im Hinblick auf diese Verordnung

- bestmöglichen Schutz vertraulicher Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, vor einem unrechtmäßigen Zugriff, bei dem die Gefahr des Diebstahls geistigen Eigentums oder von Industriespionage besteht.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann gegebenenfalls Beobachter benennen, die an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommission kann zu einem Thema der Tagesordnung ad hoc Sachverständige mit besonderem Fachwissen, auch von einschlägigen Organisationen der Interessenträger, zu den Sitzungen des Europäischen Halbleitergremiums einladen. Die Kommission kann den Austausch zwischen dem Europäischen Halbleitergremium und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern. Die Kommission lädt einen Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter in das Europäische Halbleitergremium ein. Die Kommission gewährleistet die Teilnahme anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen und Stellen der Union als Beobachter im Europäischen Halbleitergremium im Hinblick auf Sitzungen in Bezug auf Kapitel IV zur Überwachung und Krisenreaktion. Beobachter und Sachverständige haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Ausarbeitung von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen des Europäischen Halbleitergremiums und

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann gegebenenfalls Beobachter benennen, die an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommission kann zu einem Thema der Tagesordnung ad hoc Sachverständige mit besonderem Fachwissen, auch von einschlägigen Organisationen der Interessenträger, zu den Sitzungen des Europäischen Halbleitergremiums einladen. Die Kommission kann den Austausch zwischen dem Europäischen Halbleitergremium und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern. Die Kommission lädt einen Vertreter des Europäischen Parlaments als **ständigen** Beobachter in das Europäische Halbleitergremium ein. Die Kommission gewährleistet die Teilnahme anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen und Stellen der Union als Beobachter im Europäischen Halbleitergremium im Hinblick auf Sitzungen in Bezug auf Kapitel IV zur Überwachung und Krisenreaktion. Beobachter und Sachverständige haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Ausarbeitung von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen des Europäischen Halbleitergremiums und seiner

seiner Untergruppen teil.

Untergruppen teil.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Europäische Halbleitergremium trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Behandlung und Verarbeitung vertraulicher Informationen *zu gewährleisten*.

Geänderter Text

(5) Das europäische Halbleitergremium trifft die erforderlichen Maßnahmen, um **für** die sichere Behandlung und Verarbeitung **von vertraulichen Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, zu sorgen. Diese Maßnahmen müssen mit den Leitlinien der Kommission für den Schutz vertraulicher Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, in Einklang stehen.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstige Personen, die unter Aufsicht dieser Behörden tätig sind, sowie Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten **geben** keine Informationen **weiter**, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Sie **wahren** die Vertraulichkeit der Informationen und Daten, von denen sie bei der Durchführung

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstige Personen, die unter Aufsicht dieser Behörden tätig sind, sowie Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten **dürfen** keine Informationen **weitergeben**, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Sie **müssen** die Vertraulichkeit der Informationen und Daten **wahren**, von

ihrer Aufgaben und Tätigkeiten Kenntnis erhalten, sodass insbesondere **die** Rechte des geistigen Eigentums und **sensible Geschäftsinformationen oder Betriebsgeheimnisse geschützt werden**. Diese Verpflichtung gilt für alle Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Sachverständige und andere Personen, die an den Sitzungen des Europäischen Halbleitergremiums gemäß Artikel 23 teilnehmen, sowie für die Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 33 Absatz 1.

denen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten Kenntnis erhalten, sodass insbesondere **Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten** und Rechte des geistigen Eigentums **geschützt werden**. **Sie ergreifen geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen sensiblen Geschäftsdaten zu wahren und Rechte des geistigen Eigentums zu schützen**. Diese Verpflichtung gilt für alle Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, **darunter auch bedeutende Marktakteure**, Sachverständige und andere Personen, die an den Sitzungen des Europäischen Halbleitergremiums gemäß Artikel 23 teilnehmen, sowie für die Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 33 Absatz 1.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sofern erforderlich, können die Kommission und die Mitgliedstaaten mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, mit denen sie bilaterale oder multilaterale Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben und die ein angemessenes Niveau an Vertraulichkeit gewährleisten, vertrauliche Informationen austauschen.

entfällt

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann

(3) Die Kommission kann

Durchführungsrechtsakte erlassen, um die praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen im Rahmen des Informationsaustauschs gemäß dieser Verordnung festzulegen, sofern dies aufgrund der Erfahrungen bei der Einholung von Informationen erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Durchführungsrechtsakte erlassen, um die praktischen Modalitäten der Behandlung vertraulicher Informationen, **darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte**, im Rahmen des Informationsaustauschs gemäß dieser Verordnung festzulegen, sofern dies aufgrund der Erfahrungen bei der Einholung von Informationen erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

Internationaler Zugang zu vertraulichen Informationen und deren Weitergabe

(1) Der Zugang zu oder die Weitergabe vertraulicher Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und in der Union gehalten werden, an Drittstaaten darf nur gestattet werden, wenn ein bilaterales oder multilaterales Abkommen zwischen der ersuchenden Stelle in einem Drittstaat und der Union oder zwischen der ersuchenden Stelle in einem Drittstaat und einem Mitgliedstaat über den Schutz solcher vertraulichen Informationen und die Durchsetzung solcher Rechte des geistigen Eigentums in Kraft ist und effektiv befolgt wird.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ergreifen die Kommission und die Mitgliedstaaten alle angemessenen

technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um die internationale Übermittlung von vertraulichen Informationen, Betriebsgeheimnissen oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Inhalten oder den Zugang der Regierung zu derartigen Informationen zu verhindern, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats verstoßen oder die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten gefährden würde.

(3) Werden vertrauliche Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, an zuständige Behörden eines Drittlands weitergegeben, so werden diese Informationen von einer bei der Kommission angesiedelten zentralen Kontaktstelle an eine benannte zentrale Kontaktstelle in dem Drittland übermittelt. Der benannte Bereitsteller der Daten führt ein detailliertes Protokoll über alle Informationen, die an den Drittstaat weitergegeben werden.

(4) Das europäische Halbleitergremium berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere in Bezug auf die technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten zu schützen und Rechte des geistigen Eigentums zu wahren und ihre wirksame Durchsetzung sicherzustellen.

(5) Sind die Voraussetzungen nach

Absatz 1 erfüllt, so darf das Rechtssubjekt, das die Informationen übermittelt oder Zugang zu ihnen gewährt, nur das Mindestmaß an Informationen zur Verfügung stellen, das erforderlich ist, um dem Ersuchen nachzukommen. Die Informationen müssen durch angemessene technische, rechtliche und organisatorische Vorkehrungen, darunter auch die Speicherung in einer sicheren physischen Umgebung, die Trennung von anderen Datenbanken und physische Zugangskontrollen, geschützt werden. Sobald die Informationen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

(6) Ist ein Rechtssubjekt außerhalb der Union in den Besitz vertraulicher Informationen, darunter auch Geschäftsgeheimnisse und sonstige sensible Geschäftsdaten sowie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte, gelangt und hat dabei gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die dazugehörigen Leitlinien für die technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz solcher Informationen verstoßen, so ist jede weitere Weitergabe von Informationen an dieses Rechtssubjekt auszusetzen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Verteidigungsrechte des Unternehmens oder der Unternehmensverbände müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Das Unternehmen oder die Unternehmensverbände haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Unternehmen an der Wahrung ihrer

Geänderter Text

(4) Die Verteidigungsrechte des Unternehmens oder der Unternehmensverbände müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Das Unternehmen oder die Unternehmensverbände haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Unternehmen an der Wahrung ihrer

Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen, ***es sei denn, sie ist aufgrund des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der Union gestattet.*** Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0046 – C9-0039/2022 – 2022/0032(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 7.3.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.3.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	7.7.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tiemo Wölken 13.7.2022
Prüfung im Ausschuss	26.10.2022
Datum der Annahme	29.11.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Ilana Cicurel, Pascal Durand, Virginie Joron, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Adrián Vázquez Lázara, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alessandra Basso, Patrick Breyer, Angelika Niebler, Emil Radev, Nacho Sánchez Amor
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	João Albuquerque, Michael Gahler, Claude Gruffat

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ID	Alessandra Basso
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Michael Gahler, Angelika Niebler, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
RENEW	Ilana Cicurel, Karen Melchior, Yana Toom, Adrián Vázquez Lázara
S&D	João Albuquerque, Nacho Sánchez Amor, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Claude Gruffat

2	-
ID	Virginie Joron, Gilles Lebreton

1	0
VERTS/ALE	Patrick Breyer

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung